



Hinweise und Richtlinien zum Hausrecht bei Sportveranstaltungen

Weitere Unterlagen, Vorlagen und Richtlinien siehe auch „Sicherheit“ unter <http://www.sfv-online.de/vereinsservice/downloads/>

Allgemein

Vereine sind mit ihren vielfältigen Angeboten ein wichtiger Teil des öffentlichen Lebens. Sie sind Ausrichter von Sportveranstaltungen und Vereinsfesten. Sie unterhalten Vereinsheime und sonstige Einrichtungen, die Mitgliedern und sonstigen Gästen offenstehen – jedenfalls solange sie sich zu benehmen wissen.

Mit dem Hausrecht kann der Verein, der in der Regel als Eigentümer selber das Hausrecht an seinem Stadiongelande besitzt oder das Hausrecht als Nutzungsberechtigter – wie z.B. bei kommunalen Sportanlagen – vom Eigentümer übertragen erhalten hat, dabei konkrete Bedingungen für Zutritt und Aufenthalt im Stadion festlegen.

Das Hausrecht hat seine Grundlage in den Bestimmungen des privaten und öffentlichen Rechtes, insbesondere basiert es auf der grundrechtlich geschützten, allgemeinen Handlungsfreiheit des Berechtigten und dem Schutz des Eigentums.

Daraus folgt, dass der Hausrechtsinhaber grundsätzlich frei darüber entscheiden kann, wie er sein Hausrecht ausgestaltet und ausübt. Das Hausrecht darf allerdings nicht missbräuchlich oder willkürlich ausgeübt werden.

Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des Hausrechtes

Zutritt zu der Sportveranstaltung

→ In der Regel gewährt der eine Sportveranstaltung ausrichtende Verein im Rahmen der Vertragsfreiheit jedermann Zutritt zu seinem Sportgelände.

Aber: In Wahrnehmung seines Hausrechtes kann er aus berechtigten Gründen Zuschauer auf Dauer oder zeitlich befristet davon ausschließen, insbesondere um die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

→ Über das Hausrecht sind auch bundesweite bzw. regionale Stadionverbote durchsetzbar – siehe verbindliche Stadionverbotsrichtlinie.



Einlasskontrollen

Der Hausrechtsinhaber bzw. der von ihm im Rahmen eines Auftragsverhältnisses eingesetzte Ordnungsdienst ist grundsätzlich verpflichtet, Einlasskontrollen durchzuführen. Die Einlasskontrollen dienen dazu, Gefahren von Zuschauern abzuwenden, die u. a. durch das Einbringen verbotener Gegenstände entstehen können. Der Ordnungsdienst ist dabei nicht nur verpflichtet, sich die Eintrittskarte oder einen anderen Berechtigungsschein vorzeigen zu lassen, sondern er ist zudem berechtigt, mit Zustimmung des Betroffenen dessen Bekleidung und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.

Aber: Gegen ihren Willen dürfen Betroffene nicht durchsucht werden!

Wird die Zustimmung zur Durchsuchung nicht erteilt, darf der Zutritt zum Stadion verwehrt werden, zur Not mit körperlicher Gewalt und auch dann, wenn bereits eine Eintrittskarte gekauft wurde.

Hinweis: Achten Sie bei der Einteilung des Ordnungsdienstes auf ein angemessenes Geschlechterverhältnis. Denn Frauen dürfen nur von Frauen und Männer nur von Männern durchsucht werden.

Verweis aus dem Stadion

Kommt es während einer Sportveranstaltung zu Störungen durch Verstöße gegen die Stadionordnung, beispielsweise durch das Abbrennen von Pyrotechnik, fortwährende Beleidigungen des Schiedsrichters, das Zeigen herabwürdigender, verunglimpfender, diskriminierender oder sonst verbotener Plakate, Banner oder Fahnen oder durch das Grölen und Skandieren fremdenfeindlicher, diskriminierender Parolen, so ist der Heimverein berechtigt die betreffenden Zuschauer des Stadions zu verweisen. Gleiches gilt auch, wenn jemand angetroffen wird, gegen den ein Stadionverbot verhängt worden ist.

Der Besitz einer Eintrittskarte begründet dann selbstverständlich keinen Anspruch, das Spiel bis zu dessen Ende verfolgen zu dürfen. Widersetzt sich ein Zuschauer dem Verweis aus dem Stadion, begeht er eine Straftat in Form des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB.

Stadionordnung

Die Rahmenbedingungen des Hausrechtes ergeben sich aus den jeweiligen Stadionordnungen, die der Zuschauer mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder mit dem Betreten des Sportgeländes als verbindlich anerkennt.

Hinweis: Gut lesbare Bekanntmachung der Stadionordnung im Stadion an geeigneter Stelle (u. a. im Eingangsbereich).



Die Stadionordnung bietet die konkrete Ausgestaltung des Hausrechtes des gastgebenden Vereines – ohne Stadionordnung gibt es Probleme bei der Durchsetzung und Ausübung des Hausrechtes.

Die Stadionordnung sollte insbesondere konkrete Regelungen enthalten zu:

- * Eingangskontrollen
- * Verhalten im Stadion
- * Verbote
- * Haftung
- * Sanktionen

→ Für weitere Hinweise und Formulierungshilfen sei auf die Musterstadionordnungen des SFV (sfv-online.de – Downloads /Sicherheit) und des DFB (<https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/sicherheitsrichtlinien/>) verwiesen.

Im Einzelnen sollte in der Stadionordnung folgendes konkret beschrieben werden:

→ Verbote, z.B.:

- * Mitführen von Waffen
- * Mitführen von Sachen und Gegenständen, die als Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können
- * Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen

→ Verbote von Fanutensilien, z.B.:

- * Doppelhalter
- * Blockfahnen
- * Schwenkfahnen
- * Spruchbänder ohne B1-Zertifikat – als definierte Kategorie der Entflammbarkeit von Stoffen
- * Aufzählung nicht abschließend – siehe Muster-Stadionordnung

→ Erlaubnisse

Hilfreich sind auch konkrete Bestimmungen zu erlaubten Fanutensilien, z.B.:

- * Fahnen mit einer Stocklänge von maximal 1,50 m
- * Zaunfahnen mit einer maximalen Brüstungshöhe von 1,30 m
- * Trommeln (einseitig offen oder einsehbar)
- * bestimmte Fanutensilien, z.B. nur der beiden teilnehmenden Vereine (zzgl. Freundschaftsschals)
- * Megaphon



Regelbar in der Stadionordnung aber auch:

→ Verbot des Zutritts für Zuschauer, deren äußeres Erscheinungsbild konkrete Anhaltspunkte für eine störanfällige Haltung, insbesondere für rechts- oder linksextremistische Handlungen, aufweist. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere typische Bekleidung mit themenbezogenen Schriftzeichen oder Symbolen mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, extremistischer, diskriminierender, rechts- bzw. linksradikaler Tendenz.

→ Verbot des Zeigens, der Verwendung, der Verbreitung jedweden rassistischen, fremdenfeindlichen, extremistischen, diskriminierenden, rechts- bzw. linksradikalen Propagandamaterials. Auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist. Gleiches gilt für das Äußern und Verbreiten entsprechender Parolen.

→ Verbot des Zeigens und Verwendens nationalsozialistischer Parolen und Embleme, vgl. <https://www.verfassungsschutz.de/download/broschuere-2015-04-rechtsextremismus-symbole-zeichen-und-verbotene-organisationen.pdf> ;

→ Verbot von politischen und religiösen Gegenständen aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter (vgl. Musterstadionordnung DFB).

→ Festlegung eines vorhergehenden Genehmigungsverfahrens bei Choreographien, Fahnen, Spruchbändern etc.

Ordnung und Sicherheit:

Das Verbot der Mitnahme bzw. des Einbringens von Fanutensilien in das Stadion sowie die Festlegung eines vorhergehenden Genehmigungsverfahrens kann der Wahrung der Ordnung und Sicherheit im Stadion dienen und damit zugleich der Sicherstellung des vom Eigentümer vorgegebenen Benutzungszweckes der Anlage (Spielbetrieb). Das Hausrecht schützt insoweit die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbes / Spielbetriebes und gewährleistet so die Erfüllung der Organisations- und Sicherungspflichten des ausrichtenden Vereins, um den Spielablauf vor Störungen zu schützen. Die Gewährleistung einer ungestörten Spieldurchführung und die Vermeidung von Ausschreitungen stellen wichtige Verbandszwecke dar, die auch Belange des Gemeinwohls berühren. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit ist daher zur Verhinderung konkret drohender Störungen hinzunehmen.

Aber: Die Verhältnismäßigkeit muss bei derartigen Maßnahmen gewahrt bleiben!

Hinweise/Kommunikation

→ Um Irritationen, insbesondere beim Gastverein, zu vermeiden, sollten die zugelassenen und nichtzugelassenen Fanutensilien rechtzeitig konkret kommuniziert werden. Beispielsweise durch die Kontaktaufnahme mit den Vereinsvertretern der Gastmannschaft im Rahmen von Sicherheitsberatungen oder in Form von Hinweisen auf der Homepage.



→ Aber auch rechtzeitige klare Kommunikation bezüglich verbotener Fanutensilien.

→ Bezogen auf Spruchbänder und Choreografien ist ebenfalls die Zustimmung des Hausrechtsinhabers vorab einzuholen. Hierzu können angemessene Fristen zur Einreichung und Genehmigung vor Spielbeginn vom Heimverein festgelegt werden.

Für weitere Fragen zum Hausrecht stehen die zuständigen Ansprechpartner des SFV (Sicherheitsausschuss und AG Fair Play und Gewaltprävention – Kontaktdaten siehe Homepage) zur Verfügung.